

II-2766 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 11. Juli 1973

No. 1403/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Heltner, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen an den
Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Jugendvertrauensräte

Nach dem Jugendvertrauensrätegesetz kann in Betrieben, in welchen
mindestens 5 Jugendliche tätig sind, ein Jugendvertrauensrat gewählt
werden. Um einen Überblick über die Auswirkungen dieses Gesetzes zu
gewinnen, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn
Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e:

- 1.) In wievielen Betrieben - aufgeschlüsselt nach Bundesländern -
sind derzeit mehr als 5 nach dem Jugendvertrauensgesetz wahl-
berechtigte Dienstnehmer beschäftigt?
- 2.) In wievielen Betrieben sind - aufgeschlüsselt nach Bundesländern -
bisher wieviele Jugendvertrauensräte gewählt worden?
- 3.) Wie verteilen sich die Jugendvertrauensräte auf private und
verstaatlichte Betriebe?
- 4.) Wieviel jugendliche Dienstnehmer sind von der Wahl von Jugendver-
trauensräten ausgeschlossen, weil die erforderliche Mindestzahl
an Beschäftigten in einem Betrieb nicht erreicht wird?